

II. TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

1.0 Rechtsgültigkeit

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtskräftige Bebauungsplan seine Gültigkeit.

2.0 Bauweise

Die Bauweise wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO festgelegt.
Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge bis zu 95m zulässig.

3.0 Immissionsschutz

Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden folgende Festsetzungen getroffen:

P 4

Die Parkplatzerweiterung im Osten darf nur tagsüber genutzt werden. Nachts ist dieser Parkplatz zu schließen.

P 5

Bei der südwestlichen Stellplatzfläche ist vom östlichen Ende ausgehend eine Schallschutzmauer in einer Länge von 79 m und mit einer Höhe von 1,40 m zu installieren.